

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-75-00/Th

Datum
25.04.2019

Veterinärwesen;

Tierkörperbeseitigung – Beseitigungsvertrag mit der SecAnim GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 3 Abs. 1 TierNebG sind die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts als sog. Beseitigungspflichtige verpflichtet, die Entfernung und Beseitigung von Risikomaterial tierischer Nebenprodukte durchzuführen. Zur Erfüllung ihrer Pflichten können sie sich Dritter bedienen.

Gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden (Beseitigungspflichtige) im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes. Sie nehmen die ihnen als Beseitigungspflichtige zugewiesenen Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr.

Nach § 3 Abs. 3 TierNebG besteht alternativ die Möglichkeit, dass die zuständigen (Landes-) Behörden diese Tätigkeiten nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen auch auf Private übertragen.

Soweit die Entfernung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte - und damit auch gefallener Tiere - nach TierNebG nicht auf private Unternehmen übertragen werden, nehmen Beseitigungspflichtige diese Aufgaben zum Teil nicht unmittelbar selbst bzw. alleine wahr, sondern auch durch eigens dafür errichtete Zweckverbände, wie beispielsweise in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz.

Die Beseitigungspflicht wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamts (LVwA) vom 15.12.2008, Az.: 203.1.2.42302/0/2009, in Verbindung mit dem Beseitigungsvertrag des Landes mit der SecAnim GmbH vom 04.09.2008, auf die Firma SecAnim GmbH übertragen. Diese Übertragung endet zum 31.12.2021.

Mit dem Auslaufen des Beseitigungsvertrages des Landes mit der SecAnim GmbH fällt die Beseitigungspflicht an die kreisfreien Städte und Landkreise zurück. Somit haben die kreisfreien Städte und Landkreise zunächst zu entscheiden, wie sie künftig die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung organisieren und durchführen wollen. Wie dargestellt, kann diese Aufgabe durch die kreisfreien Städte oder Landkreise selbst oder durch Dritte wahrgenommen werden.

Aus unserer Sicht war die bisherige und wäre die künftige Aufgabenwahrnehmung durch einen Dritten sachgerecht. Zudem halten wir es für zielführend, wenn das Land (LVwA) erneut die Ausschreibung der Beseitigungsleistungen für die Landkreise und kreisfreien Städte übernimmt.

Bitte teilen Sie uns bis zum **28.06.2019** mit, möglichst per E-Mail an e.thurmann@sgsa.info, welche der aufgezeigten Optionen Sie favorisieren.

Ergänzend werden wir dieses Thema auch für die Tagesordnung der nächsten Sitzung der „Arbeitsgemeinschaft Veterinärwesen“ beim Landkreistag Sachsen-Anhalt mit den Veterinärämtsleitern der Landkreise anmelden, an der die drei kreisfreien Städte und der Städte- und Gemeindebund als Gäste teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter